BEBAUUNGSPLAN NR. 375 — PLAN DER SATZUNG

M. wie 1 : 1000

Wilhelmshavener Heerstraße B 69

Stubbenweg

Vahrer-Straße

Festerbleek

Heidelandstraße

Sandwehrweg

Am Hasenort

Nordtang

Hasenheide

Sudbeke Offtl. Weg 52

110 KV - Leitung

20 KV - Leitung

Wird verlegt

Die Verlegung der Sudbeke bleibt einem Planfeststellungsverfahren nach dem NWG vorbehalten

WA	O
Z	II
GRZ	0,4
GFZ	0,8
MIT AUSNAHME	
SIEHE SATZUNG§1	

GE 1	O*
Z	II
GRZ	0,8
GFZ	1,6
MIT AUSNAHME	
SIEHE SATZUNG§1	

GE	O*
Z	II
GRZ	0,8
GFZ	1,6
MIT AUSNAHME	
SIEHE SATZUNG§1	

GE	O*
Z	II
GRZ	0,8
GFZ	1,6
MIT AUSNAHME	
SIEHE SATZUNG§1	

Geändert durch den Bebauungsplan 375 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 22.1.1982

Geändert durch den Bebauungsplan N-375 II
Änderung rechtsverbindlich ab: 23. OKT. 98

Bebauungsplan N-375 II für nichtig erklärt durch Urteil des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 05.12.2001

Geändert durch den Bebauungsplan N-376, Teil A
Änderung rechtsverbindlich ab: 22. 11. 2019

Geändert durch den Bebauungsplan 487
Änderung rechtsverbindlich ab: 11.03.1977

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 433
RECHTSVERBINDLICH AB 19.8.1977

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(VORWIEGENDE PLANZEICHEN)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SO SONDERGEBIET
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
SCHULE

Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
BMZ BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
O OFFENE BAUWEISE
O* HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBRIGEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUW.
E NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
ED NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
G GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, SOWIE VON STRÄUCHERN
DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
SPIELPLATZ öffentlich / privat
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden / geplant
+ mit roter Zahl + mit schw. Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ARKADEN
AUSKRAGUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
TRAFO
FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
PUMPWERK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
L LANDSCHAFTS-SCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
W WASSERSCHUTZ-GEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Q QUELLENSCHUTZ-GEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
SICHTDREIECKE: NIEDERALAGEN, EINFRIEDUNGEN, PFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

Hase
Nadorst
Flötenteich
Bahnhof
375
153
135

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 19.1.1977

Es ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich / nicht zutreffendes ist zu streichen.

Katasteramt Oldenburg (Oldb)
Oldenburg, den 27.9.1977
Leiter des Katasteramtes / Vermessungsdirektor

Vom Planungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) aufgestellt

Oldenburg, den 27.9.1977
Stadt. Leit. Baudirektor
Stadtbaurat

Bearbeitet: ROH
Gezeichnet: ROH
Geänd. 19.10.78
Geprüft:

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat am 24.4.1978 die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BBauG beschlossen. Dieser Beschluß ist am 5.12.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Oldenburg, den 5.4.1979
Stadt. Leit. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 25.10.1979 bis 26.11.1979 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 15.10.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Oldenburg, den 5.4.1979
Stadt. Leit. Baudirektor

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat nach den §§ 2 Abs. 6 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Oldenburg, den 5.4.1979 (Datum des Ratsbeschlusses)
Oberbürgermeister — Oberstadtdirektor

Genehmigungsvermerk der obersten Verwaltungsbehörde:

Genehmigt auf Grund des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 13. Juni 1962 (Nds. GVBl. S. 241) mit Verfügung vom 24. April 1972 des Präsidenten des Nds. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 24. April 1972
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 28. Juli 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Oldenburg, den 28.7.1982

Rechtsverbindlich ab 28. Juli 1982